Unionsmarke aktuell – Intensivkurs und Praxistipps direkt vom Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO)

Neben der alljährlichen Herbsttagung am zweiten Wochenende im November und den Fachveranstaltungen auf dem Deutschen Anwaltstag führt die AGEM mindestens einmal im Jahr eine Tagesveranstaltung, in der Regel zu einem Einzelthema durch. Dieses Jahr stand mit Blick auf die Änderungen im Unionsmarkenrecht 2017 ein eintägiger Intensivkurs zum Markenrecht mit praktischem Aspekten und Anwendertipps direkt vom EUIPO auf dem Programm.

Die Fachveranstaltung am 20. April 2018 in Hamburg knüpfte, was den Aufbau des Tagungsprogramms betrifft, an die erfolgreiche Veranstaltung zur Gemeinschaftsmarke (heute Unionsmarke) aus dem Jahr 2015 an. Die Fachtagung folgte dem „Lebenszyklus“ einer Unionsmarke. Im ersten Teil stellte Rechtsanwalt Dr. David Kipping LL.M., Köln, den Ablauf des Anmeldeverfahrens dar und präsentierte die inzwischen große Zahl an Markenformen, die das Unionsmarkenrecht kennt, einschließlich der neuen Gewehrleistungsmarke. In einem lebhaften Vortrag gab er dabei praktische Tipps insbesondere auch zur Gestaltung von Waren- und Dienstleistungsverzeichnisse unter Nutzung der EUIPO-Taxonomie. Er schloss seinen ersten Vortrag mit einem Blick auf die aktuelle Rechtsprechung zur absoluten Schutzhindernissen.

Ist die Marke erst einmal angemeldet und veröffentlicht, schlägt die Stunde der Inhaber möglicher älterer Rechte. Sie können ihre Rechte am einfachsten in einem Widerspruchsverfahren geltend machen. Bei der Unionsmarke findet dieses, anders als bei der deutschen Markenanmeldung, nicht (erst) nach Eintragung, sondern nach der Veröffentlichung der Anmeldung und vor der Eintragung statt. Diese und andere Unterschiede zum deutschen Widerspruchsverfahren präsentierte sehr kurzweilig Rechtsanwältin Dr. Andrea Jaeger-Lenz, Hamburg. Sie gab strategische Hinweise, ging detailliert auf die Widerspruchsgründe ein, gab einen strukturierten Überblick über den Ablauf der Prüfung und rundete ihren Vortrag ab mit einem Überblick über die aktuelle Rechtsprechung zur Verwechslungsgefahr.

Nachdem die Teilnehmer der Tagung bei bestem Hamburger Frühsommerwetter die Mittagspause vor dem Hotel „am Fleet“ verbringen konnten, gab Rechtsanwalt Dr. Stefan Zenker, LL.M., Berlin, am Nachmittag einen kompakten Überblick über das Verletzungsverfahren und die Löschungsverfahren. Spannend sind hier sind immer wieder Fragen nach Gerichtsstand in Unionsmarkensachen und Reichweite der Entscheidungen. Für Unterlassungsansprüche regelt das Unionsrecht eine einheitliche gerichtliche Entscheidung. Folgeansprüche unterliegen aber dem Recht der jeweiligen Einzelländer, was in Bezug auf die länderübergreifende Rechtsdurchsetzung besondere Herausforderungen schafft.

Zum Abschluss der Veranstaltung gab Ester Soler, Vertreterin des EUIPO, Alicante, praktische Anwendertipps „direkt aus dem Amt“. Das EUIPO unterhält eine sehr umfangreiche und ausgereifte Internetplattform. Anmeldungen von Unionsmarken erfolgen inzwischen fast

ausschließlich hierüber. Faxanmeldungen sind seit 1. Januar 2018 gar nicht mehr möglich. Die Kommunikation mit dem Amt über das sogenannte „E-Filing“ erleichtert viele Kommunikationsschritte und beschleunigt diese erheblich.

Wie Frau Soler weiter vorstellte, bietet die Website auch umfangreiche ergänzende Informationen, Fortbildungsmöglichkeiten und Nutzerangebote, die die Markenarbeit erleichtern. Besonders nützlich für Markenanmeldungen ist der neue sog. „Goods and Services Builder“, ein sehr anwenderfreundliches Tool zur Erstellung der Waren- und Dienstleistungsverzeichnisse unter Nutzung der EUIPO-Taxonomie. Die Verzeichnisse können mit diesem Werkzeug vorbereitet und gespeichert und später in einzelne Markenanmeldungen exportiert oder auch für deutsche Anmeldungen genutzt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, durch weitere Angebote die Konformität der erstellten Waren- und Dienstleistungsverzeichnisse zu den Vorgaben anderer Markenämter sehr leicht zu prüfen. Schließlich können die Verzeichnisse auch automatisiert in die anderen Sprachen der europäischen Union übersetzt werden. Wer einen bestmöglichen Service des EUIPO nutzen möchte, sollte, wie Frau Soler abschließend präsentierte, das sogenannte Key-User-Programm nutzen. Dieses erfordert nur die Anmeldung für ein laufendes Konto beim Amt und die Kommunikation über das elektronische E-Filing. Den Key-Usern stehen in großer Zahl zusätzliche Service-Angebote bis hin zu direkten, sofort erreichbaren Ansprechpartnern zur Verfügung.

Aus dem sehr praxisnahen und mit vielen Tipps für die tägliche Arbeit angereicherten Fortbildungstag nahmen alle Teilnehmer, egal ob gelegentliche Markenanmelder oder „Markenprofis“ neue Anregungen und Informationen für die Markenarbeit mit.

Die nächsten Veranstaltungen der AGEM folgen am Freitag, den 8. Juni 2018 auf dem Deutschen Anwaltstag in Mannheim.

Jens K. Fusbahn, Rechtsanwalt, Düsseldorf
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz